



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (255)

Sanfter Weg (auf die harte Tour)

Judo ist nicht nur eine Art der Selbstverteidigung, sondern stellt darüber hinaus eine Philosophie zur Persönlichkeitsentwicklung dar. Die Leibesertüchtigung verfolgt das Prinzip „Siegen durch Nachgeben“, so dass bei einem Zweikampf versucht wird, die Kraft des Gegners für sich zu nutzen und weiterzuleiten. Eine Maxime, die intensiven Trainings bedarf. Es gilt – wie bei anderen Sportarten auch – der Grundsatz: Ohne Fleiß keinen Preis! Zwar ist sicherlich der ein oder andere Debütant hart auf die Judomatte, doch sicherlich kein Großmeister vom Himmel gefallen. Dass der Weg zum Meistergürtel nicht nur steinig, sondern manchmal außerordentlich schmerzhaft ist, wird die Rechtsprechung bestätigen. Diese rechnet Judo zu den Sportarten, bei denen zwar ein körperliches Kräftemessen in unmittelbarem Kontakt vorgesehen ist, eine Verletzung des Gegners aber vermieden werden soll. Dennoch kommt es gelegentlich zu körperlichen Beeinträchtigungen, die juristisch aufgearbeitet werden müssen.

In aller Regel scheidet häufig bei der Ausübung von gefährlichen und unfallträchtigen Sportarten – insbesondere auch bei Kampfsportarten – eine Haftung für die dem Geschädigten zugefügten Verletzungen aus. Dies soll nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zumindest bei objektiv geringen Regelverstößen gelten. Voraussetzung ist aber, dass sich zwei gleichwertige Akteure begegnen. Ein Haftungsausschluss soll nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln jedoch nicht bei einem Aufeinandertreffen eines geübten und eines ungeübten Sportlers in Betracht kommen. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein fortgeschrittener Judoka mit einer Dame mit geringerem Ausbildungsstand einen sog. Randori – einen freien Übungskampf – durchgeführt. Hierbei wandte der Kampfsportler eine Wurftechnik an, die nach der Prüfungsordnung erst zum Repertoire einer höheren Gürtelstufe gehört. Der Betroffenen, die nur über den Blaugurt – der zweithöchsten Schülergurfarbe – verfügte, war die fragliche Technik nicht bekannt, so dass sie sich folgeschwer verletzte. Eine falsche Ausübungstechnik stelle zwar – so der Senat – allein noch keinen zum Ersatz verpflichtenden Regelverstoß dar. Doch verbiete es das Fairnessgebot, bei Judo-kämpfen Techniken ohne Abstimmung einzusetzen, die ein Gegner mit geringerem Ausbildungsstand nicht kenne und beherrschen müsse. Jedem verantwortungsbewussten Judosportler sei klar, dass Personen auf einer niedrigeren Gürtelstufe nicht die Fähigkeiten beherrschen könnten oder gar müssten, die von einem Judokämpfer mit längerer Ausbildung oder jedenfalls höherem Status in der Hierarchie der Gürtelfarben erwartet werden könnten. Das habe – die Richter weiter – zur Folge, dass sich auch beim

freien Übungskampf ein Judokämpfer nicht beliebig aller ihm geläufigen Techniken bedienen dürfe. Vielmehr müssten diese vorher angekündigt und abgesprochen werden. Die vertretene Rechtsansicht wird auch von dem OLG Celle geteilt, das über eine Körperverletzung im Rahmen eines „Schnuppertrainings“ befinden musste. Hier hatte ein Kampfsportanfänger durch seinen Judolehrer einen Riss des vorderen Kreuzbandes sowie eine Außenmeniskusläsion erlitten. Der Senat sprach dem Novizen 10.000 Euro Schmerzensgeld zu. Denn nach richterlicher Überzeugung werde das Prinzip der Fairness missachtet, wenn der Fortgeschrittene von seinen überlegenen Fähigkeiten Gebrauch mache und der Unterlegene hierauf nicht oder nur unzureichend reagieren könne. Dies finde besonders im Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer Anwendung, weil der Anfänger sich gerade in die Obhut des Sportlehrers begeben, um möglichst gefahrlos eine Sportart zu erlernen.

Demgegenüber soll nach einem anderen Urteil des OLG Köln ein Übungsleiter nicht pflichtwidrig handeln, wenn dieser eine gefährliche Übung anordnet, die nach dem Trainingsaufbau und ihrer Ausführung fachgerecht ist. Etwas anderes soll gelten, wenn ihrer Durchführung erkennbare konditionellen Schwächen oder mangelnde Übungsfortschritte des Schülers entgegenstehen. Auch wenn man durch hartes Training in der Hierarchie der Gürtelfarben nach oben geklettert ist, sollte man besser ein wenig Zurückhaltung üben, die erlernten Techniken abseits des Dōjō anzuwenden. Das gilt nach Auffassung des Landgerichts Aachen auch bei befugter Anwendung von körperlicher Gewalt. Vorliegend hatte ein Kampfsport erprobter Polizeibeamter gegenüber einem betrunkenen Randalierer eine sog. Innensichel angewandt, um seinen Widersacher auf den Boden zu befördern. Hierbei erlitt der Renitente einen Bruch von Schien-, Wadenbein und Unterschenkel sowie eine stark blutende offene Beinwunde. Der Verletzte verlangte im Rahmen der Amtshaftung eine finanzielle Entschädigung, welche er durch das Gericht auch zugesprochen bekam. Der Beamte habe – so die Urteilsbegründung – die Grenzen der rechtmäßigen Amtsausübung schuldhaft überschritten. Die Verletzungen erlaubten nach allgemeiner Lebenserfahrung den Schluss, dass die Innensichel von dem betreffenden Polizeibeamten hier objektiv zu heftig ausgeführt worden sei.

Einen sanften Weg, wie Judo auch übersetzt wird, konnte das Gericht beim besten Willen nicht erkennen, sondern nur eine harte Tour!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de